



MERKBLATT

Generalsekretariat, Abteilung Recht, 9. November 2011

Nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen, von Diplomen in Sonderpädagogik, in Logopädie und Psychomotoriktherapie

Kantonale oder kantonal anerkannte Lehrdiplome sowie kantonale oder kantonal anerkannte Diplome in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik, die vor Inkrafttreten der Anerkennungsreglemente der EDK erteilt wurden, gelten als gesamtschweizerisch anerkannt, sobald der EDK-Vorstand gestützt auf das jeweils massgebende Anerkennungsreglement die ersten Diplome im entsprechenden Bereich an der jeweiligen Institution anerkannt hat.

Voraussetzung

Anerkennungsentscheid des EDK-Vorstandes betreffend einen konkreten Studiengang: die nachträgliche Anerkennung tritt gleichzeitig mit der Rechtswirkung des Anerkennungsentscheides des EDK-Vorstandes ein.

Rechtliche Grundlagen

- [Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999](#)
- [Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999](#)
- [Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998](#)
- [Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik \(Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 12. Juni 2008](#)
- [Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000](#)

Verfahren

Der zuständige Kanton informiert in geeigneter Form die von einer nachträglichen Anerkennung profitierenden Lehrpersonen bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen in Sonderpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie.

Die vom EDK-Vorstand basierend auf dem massgebenden Anerkennungsreglement anerkannten Diplome werden unter Bezeichnung des Studiengangs ins Diplomregister der EDK aufgenommen. Auf Gesuch hin stellt das Generalsekretariat der EDK Lehrpersonen bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen in Sonderpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie eine Bescheinigung über die gesamtschweizerische Anerkennung ihres Diploms aus. Für das Ausstellen der Bescheinigung wird eine Kanzleigebühr von CHF 100.- verlangt. In diesem Fall ist beim Generalsekretariat der EDK ein Gesuch mitsamt einer Kopie des Diploms und der Quittung oder dem Doppel eines Zahlungsabschnittes über die

einbezahlte Kanzleigebühr von CHF 100.- (zugunsten UBS AG, 8098 Zürich, Konto 235-693590.01V EDK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 300 Bern 7 (PC der UBS: 80-2-2) zuzustellen.

Wichtig:

Wirkung der Anerkennung

- Nach der Erstanerkennung der Diplome auf Hochschulstufe durch den EDK-Vorstand im oben erwähnten Sinn gelten die bisher von demselben Kanton ausgestellten bzw. anerkannten Lehrdiplome als gesamtschweizerisch anerkannt.
- Ein altrechtliches Diplom für den Unterricht auf der Sekundarstufe I kann dann anerkannt werden, wenn eine Ausbildung auf Hochschulstufe von mindestens 6 Semestern Dauer oder eine Lehrtätigkeit von mindestens 5 Jahren auf der Sekundarstufe I nachgewiesen werden kann.
- Die gesamtschweizerische Anerkennung beinhaltet **nicht** die Umwandlung des ursprünglichen Diploms in das Diplom einer pädagogischen Hochschule oder in ein Fachhochschuldiplom.

Kontakt

Für Fragen, die mit dieser Information und den damit verbundenen Links nicht beantwortet werden können, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Brigitte Eicher
E-Mail: eicher@edk.ch
Telefon +41 (0)31 309 51 31

EDK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7